

## **Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 27.10.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigungen**

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt und wie folgt festgesetzt:

#### **I. Funktionsträger der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene**

a) Gemeindebrandmeister/in	175,--€
b) ständige/r Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in	70,--€
c) Gemeindejugendwart/in	60,--€
d) Gemeindeatemschutzgerätewart/in	30,--€
e) Gemeindezeugwart/in	55,--€
f) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	30,--€
g) Gemeindepressewart/in	30,--€
h) Digitalfunkbeauftragte/r	30,--€
i) Kleiderkammer Instandhaltung Bekleidung	55,--€
j) Unterstützungskraft Kleiderkammer	50,--€

#### **II. Funktionsträger der Feuerwehr auf Ortsebene**

a) Ortsbrandmeister/in	
1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	90,--€
2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	70,--€
b) ständige/r Vertreter/in des/der Ortsbrandmeister/in	
1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	50,--€
2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	35,--€
c) Gerätewart/in	
1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	70,--€
2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	35,--€
d) Atemschutzgerätewart/in	
1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt	32,--€
2. in Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	16,--€
e) Jugendwart/in	70,--€
f) Leiter/in der Kinderfeuerwehr	25,--€

(2) Ist ein/e Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin oder ein/e ehrenamtlich Tätige/r länger als 2 Monate verhindert, die Funktion wahrzunehmen, entfällt der Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist beginnt mit dem auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monat zu laufen.

- (3) Nimmt eine/e Vertreter/in die Funktion der/des Vertretenen länger als zwei Monate wahr, so erhält er/sie ab dem darauffolgenden Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist dabei anzurechnen.

## **§ 2**

### **Erstattung der mit den ehrenamtlichen Tätigkeiten verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufalles**

- (1) Neben der gemäß § 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Abweichend werden jedoch neben der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung
- a) der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaufall entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erstattet. Das gilt auch für Erstattungen an die Arbeitgeber, wenn durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.

Der nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu bemessende Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufalles wird auf 30,00 € je angefangene Stunde festgesetzt und auf 240,00 € je Arbeitstag begrenzt.

Der nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes zu bemessende Höchstbetrag für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten wird auf 15,00 € je angefangene Stunde festgesetzt und auf 120,00 € je Wochentag begrenzt.

- b) bei von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister angeordneten oder genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (sofern die Kosten nicht von anderen getragen werden) als auch nachweislich entstandener Verdienst- und Einnahmeausfall gezahlt.
- (2) Für die in § 1 nicht aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gilt § 2 entsprechend.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hodenhagen, den 27.10.2021

Samtgemeindebürgermeister  
Carsten Niemann